Land Wien
Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht

Bundeskanzleramt

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82346
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1410518-2026-9
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2026-0.811.321

Wien, 12. November 2026

Das Amt der Wiener Landesregierung nimmt zu dem im Betreff genannten und mit Schreiben vom 7. Oktober 2026 übermittelten Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines und legistische Abstimmung
Das Anliegen, den Zivildienst krisenfester zu gestalten und die Bedarfsdeckung insbesondere im Rettungswesen und im Katastrophenschutz langfristig zu sichern, wird ausdrücklich unterstützt. Mit dem außerordentlichen Zivildienst und dem Einsatz in der Daseinsvorsorge rückt der Entwurf den Zivildienst näher an die zivile Gefahrenabwehr heran, die in den Ländern von Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden getragen wird. Diese Schnittstelle wird weder in den Erläuterungen noch in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung näher betrachtet. Zudem sind Bedienstete von Berufsfeuerwehr und Katastrophenschutz, die Zivildienst geleistet haben, von den neuen Pflichten unmittelbar selbst betroffen.

Im Vorblatt wird unter den Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG angeführt. Demgegenüber wird in den Erläuterungen als Kompetenzgrundlage zutreffend Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG (Angelegenheiten des Zivildienstes) genannt. Das Vorblatt ist daher entsprechend zu berichtigen.

Der Entwurf und die Erläuterungen sind auch im Übrigen sorgfältig aufeinander abzustimmen. Entgegen den Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 Z 2 ZDG wird diese Bestimmung nach der Novellierungsanordnung nicht geändert. Ebenso ist die in den Erläuterungen enthaltene Zitierung des § 57a Abs. 4 ZDG zu überprüfen.

Zu § 1 Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 ZDG – Planungssicherheit und Teilung des Zivildienstes

Aus Sicht des Landes Wien beeinträchtigt die nach § 1 Abs. 5 Z 1 vorgesehene jährliche Veränderung der Zivildienstdauer die Planungssicherheit sowohl der Einrichtungen als auch der Zivildienstleistenden und erschwert die Koordination der Zuweisungen. Insbesondere angesichts budgetärer Rah-

menbedingungen, der begrenzten Zahl verfügbarer Zivildienstleistender und der Auflage, dass sich die Zuweisungstranchen nicht überschneiden dürfen, wird mit einem administrativen Mehraufwand gerechnet.

Zu § 1 Abs. 6 wird um Klarstellung ersucht, ob eine Einrichtung ihre Zustimmung zur Teilung des Zivildienstes von vornherein ausschließen darf. Die Teilung kann den nachfolgenden Jahrgang beeinträchtigen, da gegebenenfalls weniger Zivildienstleistende aufgenommen werden können.

Diese organisatorischen Auswirkungen sind auch bei der nachstehend angesprochenen Teilung zur Überbrückung saisonaler oder betrieblicher Schließzeiten zu berücksichtigen.

Zu § 4 Abs. 3 Z 2 ZDG - Sicherstellung der Beschäftigung bei verlängerter Dienstzeit

Nach § 4 Abs. 3 Z 2 ZDG setzt die Eignung einer Einrichtung voraus, dass sie „eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende Einschulung, Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Zivildienstpflichtigen gewährleistet". Eine bestimmte Mindestdauer wird in dieser Bestimmung nicht ausdrücklich genannt. Bei einer durchgehenden Zuweisung für elf Monate müssen die entsprechenden Voraussetzungen jedoch grundsätzlich während der gesamten Zuweisungsdauer vorliegen.

Im Hinblick auf die vorgesehene Verlängerung sollte daher näher dargelegt werden, wie Einrichtungen, die etwa wegen saisonaler oder betrieblicher Schließzeiten keine durchgehende elfmonatige Beschäftigung gewährleisten können, weiterhin berücksichtigt werden sollen. Die Teilung nach dem vorgeschlagenen § 1 Abs. 6 und 7 ZDG kann solche Fälle nur insoweit auffangen, als sie vom Zivildienstpflichtigen beantragt wird, die Einrichtung zustimmt und beide Dienstteile beim selben Träger in derselben Einrichtung erbracht werden können. Zu klären sind insbesondere die Auswirkungen auf bestehende Anerkennungen und künftige Zuweisungen sowie das Verhältnis zu den bestehenden Regelungen über Teilung und Versetzung. Aus § 4 Abs. 3 Z 2 ZDG allein lässt sich ein automatischer Verlust der Anerkennung sämtlicher Einrichtungen ohne elfmonatige durchgehende Beschäftigungsmöglichkeit nicht ableiten. Die rechtliche und organisatorische Ausgestaltung dieser Fälle sollte in den Materialien nachvollziehbar erläutert und erforderlichenfalls gesetzlich ergänzt werden.

Zu Z 13 - § 8 Abs. 1 ZDG

Zwischen Entwurf und Erläuterungen besteht eine Diskrepanz hinsichtlich des zuständigen obersten Organs. Während der Gesetzestext den Bundesminister für Inneres nennt, wird in den Erläuterungen auf die für die Angelegenheiten des Zivildienstes zuständige Bundesministerin Bezug genommen. In diesem Zusammenhang ist auch die Aussage, die Aufgaben des BMI seien durch Generalklausel im Bundesministeriengesetz übergeleitet worden, erklärungsbedürftig. Entwurf und Erläuterungen sind insoweit klar und einheitlich zu fassen. Dies gilt ebenso für § 12c Abs. 3 ZDG und die dazugehörigen Erläuterungen.

Zu Z 21 - § 21 Abs. 4 ZDG

Konkretisierungsbedürftig erscheint § 21 Abs. 4 ZDG (Z 21 des Entwurfes) bzw. der entsprechende Verweis in den Erläuterungen (S. 6): Zwar sprechen die Erläuterungen davon, dass (nur) „die Daten über Ausbildung und Berufstätigkeit der Zivildienstpflichtigen im Aufgabengebiet der Daseinsvorsorge" zu aktualisieren seien. Der Gesetzwortlaut könnte jedoch so verstanden werden, dass „die

Daten über Ausbildung und Berufstätigkeit der Zivildienstpflichtigen“ - und somit aller Zivildienstpflichtigen - „für den Fall der Leistung des außerordentlichen Zivildienstes im Aufgabengebiet der Daseinsvorsorge“ aktualisiert werden müssten.

Zu Z 22 - § 21a ZDG

Im Hinblick auf das Legalitätsprinzip und rechtsstaatliche Grundsätze (Rechtsschutz) problematisch ist § 21a ZDG (Z 22 des Entwurfes): Sehr weitgehend wird hier dem „zuständigen Bundesminister durch Verordnung“ nicht nur die Möglichkeit eingeräumt, einen außerordentlichen Zivildienst anzuordnen (Abs. 1), sondern auch über die diesbezüglichen Modalitäten zu entscheiden (Abs. 2). Der - wohl Rechtschutzgedanken - geschuldete Verweis in den diesbezüglichen Erläuterungen (S. 6) auf den Parteienantrag (Art. 139 Abs. 1 Z 4 B-VG) ist jedenfalls erklärungsbedürftig.

Künftig soll mit der Bestätigung über den ordentlichen Zivildienst bescheidmäßig eine Verpflichtung zum außerordentlichen Zivildienst von bis zu zwei Monaten innerhalb von zwei Jahren ausgesprochen werden. Wird dieser durch Verordnung angeordnet, ist der Dienst, sofern die Verordnung keine Einschränkungen vorsieht, am übernächsten Arbeitstag anzutreten. Die raschere Verfügbarkeit ist nachvollziehbar. Nach den Erläuterungen betrifft dies aber Elementarereignisse, Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfanges und außerordentliche Notstände, also genau jene Lagen, in denen auch Berufsfeuerwehr und Katastrophenschutz ihr Personal am dringendsten benötigen. Bedienstete im Einsatzdienst, deren ordentlicher Zivildienst weniger als zwei Jahre zurückliegt, stünden in einer solchen Lage nicht zur Verfügung.

Es wird angeregt, in § 21a Abs. 2 die Möglichkeit vorzusehen, Zivildienstpflichtige mit hauptberuflicher Tätigkeit in einer Einsatzorganisation von der Anordnung auszunehmen. Da nach Ende des ordentlichen Zivildienstes nur freiwillig bekanntgegebene Daten in die Aktualisierung nach § 21 Abs. 4 einfließen, sollte zudem vorgesehen werden, dass eine solche Tätigkeit gemeldet werden kann und berücksichtigt wird. Im Übrigen sollte bei Anordnungen nach § 21a eine Abstimmung mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde erfolgen.

Zu Z 23 - § 22 Abs. 6 ZDG

Die Aussage in den Erläuterungen, wonach die Zivildienstserviceagentur ohne Kenntnis der Ableistung einen rechtsrichtigen Zuweisungsbescheid erlasse, der im Rechtsmittelverfahren nicht behoben werden könne, ist unklar und bedarf einer näheren Begründung.

Zu Z 24, 25 und 31 (§ 22a und § 38 Abs. 3 ZDG)

Das Ausbildungsmodul „Resilienz und Krisenvorsorge“ und die Möglichkeit, Zivildienstleistende bei Katastrophenschutzübungen einzusetzen, werden begrüßt. Da die Inhalte des Moduls, insbesondere Blackout-Vorsorge und Notfallpläne, die Aufgaben des Katastrophenschutzes der Länder unmittelbar berühren, wird angeregt, die Katastrophenschutzbehörden und Zivilschutzverbände der Länder bei der Gestaltung einzubinden.

Nach den Erläuterungen sollen Zivildienstleistende auch dann bei Übungen eingesetzt werden können, wenn sich die Einrichtung an einer Übung beteiligt. Der Gesetzestext beschränkt den Einsatz hingegen auf Übungen „innerhalb der Einrichtung“. Es wird angeregt, klarzustellen, dass auch die

Teilnahme an organisationsübergreifenden Übungen der Katastrophenschutzbehörden erfasst ist. Darüber hinaus wird angeregt, die Berufsfeuerwehren und Katastrophenschutzbehörden der Länder bei der weiteren Ausarbeitung, insbesondere bei den Verordnungen nach § 21a ZDG und bei der Gestaltung des Ausbildungsmoduls nach § 22a ZDG, einzubinden.

Zu Z 29 - § 23c Abs. 2 Z 2 ZDG

Die vorgesehene Regelung könnte einen erheblichen administrativen Mehraufwand verursachen. Es wird um Klarstellung ersucht, ob Einrichtungen künftig eine Evidenz der Hausärzt*innen ihrer Zivildienstleistenden führen müssen und wie mit Vertretungsärzt*innen, einem Hausarztwechsel sowie der Überprüfung tatsächlicher Praxisschließungen umzugehen ist.

Zu Z 29 - § 23c Abs. 5 ZDG

Eine Diskrepanz zwischen Entwurf und Erläuterungen (S. 7 f) gibt es bezüglich § 23c Abs. 5 ZDG (Z 29 des Entwurfes): Der Gesetzeswortlaut knüpft hier, im Hinblick auf eine Pflicht zur Zivildienstleistung, daran an, dass „keine Untauglichkeit zum Wehrdienst [festgestellt wird]". In den Erläuterungen wird hingegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zitiert, welches gerade zwischen der Tauglichkeit zum Wehrdienst einerseits und der Eignung zur Erbringung von Zivildienstleistungen andererseits differenziert.

Zu Z 36 und 37 - §§ 58, 61 und 62 ZDG

Die vorgeschlagenen Strafbestimmungen bedürfen im Hinblick auf das strenge strafrechtliche Legalitätsprinzip einer weiteren Präzisierung.

In § 61 ZDG sollte vor den Begriffen „verlässt" und „fernbleibt" jeweils das Wort „ungerechtfertigt" eingefügt werden. Andernfalls erfasst der Wortlaut auch ein gerechtfertigtes Verlassen des Dienstes oder Fernbleiben, etwa wegen Krankheit oder Unfall. Die bloße Klarstellung in den Erläuterungen zu § 58 Abs. 4 ZDG ist für § 61 ZDG nicht ausreichend. Eine Strafbestimmung, die für begründete Dienstverhinderungen keine Ausnahme erkennen lässt, ist auch aus verfassungsrechtlicher Sicht kritisch zu beurteilen.

Unter Berücksichtigung des strengen Legalitätsprinzips im Strafrecht ebenfalls problematisch erscheint § 58 ZDG (Z 36 des Entwurfes), zumal den Erläuterungen diesbezüglich nichts Konkretes zu entnehmen ist: So soll § 21a ZDG (siehe zu den diesbezüglichen Bedenken oben) gemäß § 58 Abs. 1 ZDG auch strafbewehrt sein. Zudem ist das Verhältnis zwischen den Absätzen 2 und 3 des § 58 ZDG insofern unklar, als durch die Bezugnahme auf „Abs. 1" in § 58 Abs. 2 ZDG ohnehin auf sämtliche Fälle des § 58 Abs. 1 ZDG rekurriert wird, § 58 Abs. 3 ZDG sich aber im gegebenen Zusammenhang nur auf einzelne Bestimmungen bezieht. Erläuterungsbedürftig ist auch der Unterschied zwischen den Begrifflichkeiten „verlässt oder fernbleibt" einerseits und „entzieht" andererseits in § 58 Abs. 4 ZDG sowie das Verhältnis dieses Absatzes zu den Absätzen 2 und 3 dieser Bestimmung.

Zu § 62 ZDG wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis einer vorsätzlichen Begehung in der Praxis der Verwaltungsstrafbehörden erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Die Stellungnahmen der Zivildienstpflichtigen in den Strafverfahren erfolgen fast ausschließlich in schriftlicher Form. In den Ver-

fahren vor dem VGW werden Verfahren, in denen der subjektive Tatbestand vorsätzliche Begehung fordert, zumeist - mangels Nachweises - vom Verwaltungsgricht Wien eingestellt.

Inhaltlich erscheinen die gleichen Strafhöhen in §§ 61 und 62 ZDG für unterschiedliche Straftatbestände (mit unterschiedlichem Unrechtsgehalt), ohne jegliche Gewichtung, sachlich nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus fällt auf, dass bei den Strafrahmen keinerlei Unterscheidung zwischen fahrlässiger und vorsätzlicher Begehung vorgenommen wird. Auch die sehr hohen Ersatzfreiheitsstrafen von bis zu sechs Wochen erscheinen im Hinblick auf die angesetzten (gleich hohen) relativ geringen Strafen nicht angemessen. Gegen die Strafbestimmungen bestehen daher ebenfalls verfassungsrechtliche Bedenken.

Ergänzend zu §§ 59, 61 und 62 ZDG - Vergleich mit dem Militärstrafgesetz

Laut Erläuterungen werden die Gerichtsstraftatbestände „in dem Entwurf dem Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, §§ 7 bis 11, Straftaten gegen die Wehrpflicht, nachgebildet“ um eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zu beheben. Hiezu ist jedoch Folgendes anzumerken: § 59 Abs. 1 ZDG und § 10 Abs. 2 MilStG betreffen die Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit zum Zweck dauernder Dienstentziehung oder der Entziehung vom jeweiligen qualifizierten Einsatz. Bei diesen vergleichbaren Fallgruppen unterscheiden sich Zivildienstgesetz 1986 und Militärstrafgesetz hinsichtlich der Strafdrohung: Der im Entwurf unverändert bleibende § 59 ZDG sieht eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten vor, während § 10 Abs. 2 MilStG hingegen eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht. Für vor Beginn der Soldateneigenschaft begangene Taten ist ergänzend die Sonderregelung des § 10 Abs. 3 MilStG zu beachten. Für den Täuschungstatbestand des § 59 Abs. 2 ZDG ist § 11 Abs. 2 MilStG die einschlägige Vergleichsbestimmung. Auch dort beträgt die Strafdrohung sechs Monate bis fünf Jahre. Die behauptete Angleichung erfasst somit jedenfalls nicht sämtliche gerichtlichen Strafbestimmungen.

Der vorgeschlagene § 61 ZDG enthält demgegenüber keine zeitliche Mindestgrenze mehr und erfasst damit grundsätzlich auch kurzfristiges pflichtwidriges Verlassen oder Fernbleiben, sofern nicht § 58 Abs. 4 ZDG eingreift. § 8 MilStG setzt für die gerichtliche Strafbarkeit eine dadurch bewirkte, zumindest fahrlässige Dienstentziehung von mehr als vierundzwanzig Stunden voraus. Die Strafdrohung beträgt bis zu sechs Monate Freiheitsstrafe oder bis zu 360 Tagessätze Geldstrafe, bei mehr als acht Tagen bis zu ein Jahr Freiheitsstrafe. § 61 ZDG sieht dagegen eine Verwaltungsstrafe bis zu 2.180 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vor. Hinsichtlich der zeitlichen Erfassung reicht § 61 ZDG daher weiter als § 8 MilStG. Der Entfall des bisherigen ausdrücklichen Vorsatzerfordernisses in § 61 ZDG macht zudem eine Klarstellung der beabsichtigten Verschuldensanforderungen erforderlich.

Beim Vergleich mit § 11 MilStG ist innerhalb des § 62 ZDG zu differenzieren: Sachlich einschlägig ist § 62 Abs. 2 ZDG über die Dienstentziehung durch grobe Täuschung. Der Entwurf streicht die bisherige Mindestdauer von mehr als 30 Tagen. § 11 Abs. 1 MilStG verlangt dagegen für die gerichtliche Strafbarkeit eine Dienstentziehung von mehr als acht Tagen und droht Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr an. § 62 Abs. 2 ZDG erfasst somit auch kürzere Dienstentziehungen, allerdings als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. § 62 Abs. 1 ZDG über die Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit ist hingegen mit § 10 Abs. 1 MilStG zu vergleichen. Auch hier entfällt im Zivildienstgesetz 1986 die bisherige zeitliche Mindestgrenze, während § 10 Abs. 1 MilStG eine Dienstentziehung von mehr als vierundzwanzig Stunden voraussetzt.

Die unterschiedlichen zeitlichen Schwellen, Verschuldensanforderungen und Sanktionssysteme sollten daher ausdrücklich begründet und auf sachliche Verhältnismäßigkeit geprüft werden.

Zu Z 38 - § 65 ZDG

Hinsichtlich der Einfügung von „§ 9 Abs. 1“ in § 65 ZDG und der entsprechenden Erläuterungen (S. 8) muss darauf hingewiesen werden, dass sich aus § 9 Abs. 1 ZDG (Z 14 des Entwurfes) keine unmittelbare Pflicht zur Unterziehung einer amtsärztlichen Untersuchung entnehmen lässt.

Zum Inkrafttreten

§ 21a soll nach § 76c Abs. 42 ohne Übergangsfrist in Kraft treten. Die Verpflichtung zum außerordentlichen Zivildienst würde damit sofort mit den ersten Bestätigungen nach § 41 Abs. 1 ausgesprochen. Es wird angeregt, eine angemessene Vorlaufzeit vorzusehen und diese zu nützen, um mit den Katastrophenschutzbehörden der Länder eine Vorgehensweise für Bedienstete im Einsatzdienst abzustimmen.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag. Harald Kubschitz
Obermagistratsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62 (zu MA 62-1415405-2026)
   mit dem Ersuchen um Weiterleitung
   an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
   zur Veröffentlichung auf der
   Stadt Wien-Website

Stadt Wien

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
https://www.wien.gv.at/amtssignatur